

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5172 –**

**Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)**

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Dorothee Bär, Ilse Aigner, Michael
Kretschmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Renate Schmidt (Nürnberg), Dr. Ernst Dieter
Rossmann, Jörg Tauss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/4162 –**

**BAföG an neue Entwicklungen anpassen – Auszubildende mit Kindern
unterstützen, Auslandsaufenthalte erleichtern, Migrantenförderung
verbessern und Hinzuverdienstgrenzen erhöhen**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Ina Lenke, Uwe Barth, Sibylle Laurischk,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3142 –**

Studierende Mütter durch die Sofortmaßnahme Baby-BAföG unterstützen

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker
Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4157 –**

Statt Nullrunde – BAföG angleichen

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Grietje Bettin, Ekin Deligöz,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4158 –**

**Sofortmaßnahmen beim BAföG – Für mehr Zugangsgerechtigkeit und höhere
Bildungsbeteiligung**

A. Problem

Zu Nummer 1

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die bildungspolitische Wirksamkeit des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu erhöhen. Insbesondere sollen die individuellen Bildungschancen Jugendlicher und junger Erwachsener verbessert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, mit dem Gesetzentwurf einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Zu Nummer 2

Die Zukunftsfähigkeit Deutschlands hängt nach Auffassung der antragstellenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD von einem hohen Niveau der Bildung und Ausbildung seiner Bürger ab. Neue soziale und wirtschaftliche Entwicklungen erforderten eine Anpassung der Ausbildungsförderung und Studienfinanzierung durch das BAföG, damit jeder entsprechend seinen Begabungen und unabhängig von seiner Herkunft eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen könne.

Zu Nummer 3

Die Zahl der Studentinnen mit Kind ist mit zurzeit ca. 7 Prozent sehr gering. Der aktuelle BAföG-Höchstsatz reicht heute nach Ansicht der Fraktion der FDP bei weitem nicht mehr zur Existenzsicherung aus, so dass – trotz Verlängerung der Ausbildungsförderung wegen Schwangerschaft und Kindererziehung – eine Familiengründung während der Ausbildung nahezu unmöglich sei. Junge Familien müssten aber vor allem dann gefördert werden, wenn sie es am nötigsten hätten. Bisher seien junge Eltern nur im Rahmen eines Darlehensteilerlasses berücksichtigt worden, wenn sie ihr Studium bereits abgeschlossen hätten.

Zu Nummer 4

Eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge des BAföG ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. vor dem Hintergrund des bildungspolitischen Anspruchs der Erhöhung der Studierendenquote und der Verringerung der sozialen Ungleichheiten an Hochschulen schon lange überfällig. Die Zahl der Geförderten sei im Jahr 2005 nur noch geringfügig angestiegen und die Geförderterquote sogar leicht gesunken.

Zu Nummer 5

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BAföG ist für die Bildungsfinanzierung junger Erwachsener von hoher Bedeutung. Sie habe die Chancengleichheit im deutschen Bildungssystem in den letzten 35 Jahren entscheidend verbessert. Obwohl die rot-grüne Bundesregierung das BAföG grundlegend verbessert habe, seien seine Struktur und Leistungen nicht mehr zukunftsfähig und bedürften einer grundlegenden Reform. Studierende mit Kindern sowie in Deutschland aufgewachsene Studierende mit Migrationshintergrund bräuchten nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine besondere Unterstützung. Die von der Bundesregierung angekündigte BAföG-Änderung für das Jahr 2007 würde jedoch den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung will mit den im 22. BAföGÄndG vorgesehenen Änderungen unter anderem die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie verbessern, die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund erleichtern, die

finanzielle Eigenständigkeit der Auszubildenden und die internationale Ausrichtung der Ausbildung fördern.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5172 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ziel des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD war es, die Ausbildungschancen durch Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Auszubildenden und Studierenden unabhängig von ihrer Herkunft und entsprechend ihres Familienstandes zu erhöhen.

Die Bundesregierung wurde daher aufgefordert, mit einer Änderung des BAföG den Bedingungen auszubildender Eltern Rechnung zu tragen, Studium und Praktika im Ausland zu erleichtern, die Integration Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund zu fördern und die Hinzuverdienstgrenzen zu erhöhen.

Eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vomhundertsätze und Höchstbeträge sollte nach Auffassung der Koalitionsfraktionen angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage nicht erfolgen.

Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 16/4162

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird aufgefordert, studierende Mütter nicht erst im Rahmen des vorgesehenen Darlehenssteilerlasses nach Abschluss des Studiums, sondern bereits während des Studiums mit einer monatlichen Zulage in Höhe von 280 Euro (Baby-BAföG) und dem Ausbau der Kinderbetreuung an Hochschulen zu unterstützen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3142 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Freibeträge und Bedarfssätze umgehend um mindestens 10 Prozent zu erhöhen. Das BAföG müsse zu einer elternunabhängigen sozialen Grundsicherung mit Vollzuschuss ausgebaut werden, um allen Studieninteressierten, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, Zugang zur Hochschule zu gewähren und ihnen eine eigenständige und selbstbestimmte Gestaltung des Studiums zu ermöglichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4157 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unabhängig von einer grundlegenden Strukturreform des BAföG mit einer Reihe von Sofortmaßnahmen kurzfristig zu mehr Zugangsgerechtigkeit in Ausbildung und Studium beizutragen sowie die Bildungsbeteiligungschancen der jungen Generation zu erhöhen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4158 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des 17. Berichtes nach § 35 BAföG zur Entwicklung der Bedarfssätze, Freibeträge, Vomhundertsätze und Höchstbeträge sowie des von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen als besonders wichtig erachteten Ziels der Haushaltskonsolidierung wird von einer umgehenden Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge abgesehen.

1. Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5172;
2. Annahme des Antrags auf Drucksache 16/3142;
3. Annahme des Antrags auf Drucksache 16/4157;
4. Annahme des Antrags auf Drucksache 16/4158.

D. Kosten

Zu Nummer 1

Nach Darstellung der Bundesregierung ergeben sich nachstehende Kostenfolgen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs und der dazu erlassenen Verordnungen heben sich nach Darstellung der Bundesregierung im Zusammenwirken der Neuerungen größtenteils gegenseitig auf. Den Mehrausgaben im Dritten Buch Sozialgesetzbuch stehen Minderausgaben im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gegenüber. Zu den finanziellen Auswirkungen im Einzelnen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

2. Vollzugaufwand

Im zentralen Vollzug des Darlehenseinzugs durch das Bundesverwaltungsamt wird es nach Auffassung der Bundesregierung infolge der künftigen Streichung des Kinderteilerlasses tendenziell zu einem Minderaufwand kommen.

Finanzielle Entlastungen der Länder durch die Abschaffung der Grenzpendlerregelung und die Pauschalierung der Reisekosten sowie die Herabsetzung der abrechenbaren Zahl der Heimfahrten im Rahmen der Auslandsförderung stehen Belastungen durch die Erweiterung des Berechtigtenkreises in der Auslandsförderung, die strengeren Anforderungen für die elternunabhängige Förderung von Abendgymnasiasten und Kollegschülern sowie die Einführung des pauschalen Kinderbetreuungszuschlags gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass sich Mehr- und Minderausgaben in etwa ausgleichen.

3. Bürokratiekosten

Für Wirtschaft und Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten, da sie keinen neuen Informationspflichten nachkommen müssen.

Je nach Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Berechtigtenkreisen kann es für antragstellende Bürger zu zusätzlichen aber auch weniger Informationspflichten als bisher kommen.

Zu Nummer 3

Der nach Auffassung der Antragsteller für das so genannte Baby-BAföG benötigte Ansatz von ca. 48,7 Mio. Euro/Jahr (bei einem geschätzten Anstieg der Zahl der BAföG-Berechtigten mit Kind um ca. 10 Prozent auf 14 500) ist im Wesentlichen aus den Einsparungen zu finanzieren, die sich aus dem Verzicht auf den Teilerlass ergeben.

Zu den Nummern 2, 4 und 5

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5172 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt, der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Absatz 2 Nr. 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.‘

II. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

,e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „im Inland gelegenen“ die Wörter „Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,“ eingefügt, der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „bei dem Besuch einer Berufsfachschule muss zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums zwingend im Ausland vorgeschrieben sein.“ angefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.‘

III. In Artikel 1 Nr. 4 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ werden die Wörter „und der Schweiz“ eingefügt.‘

2. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu den Doppelbuchstaben bb und cc.

IV. In Artikel 1 Nr. 5 wird § 8 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,“.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1 und 4“ eingefügt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „den §§ 22, 23 Abs.1 oder 2“ und die Angabe „25 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „25 Abs. 1 oder 2“ ersetzt, nach der Angabe „38 Abs. 1 Nr. 2“ werden ein Komma und die Angabe „§ 104a“ eingefügt.

3. In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 oder“ das Wort „Absatz“ gestrichen.
- V. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird aufgehoben.
- VI. In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder 13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 oder Abs. 3“ ersetzt.“
- VII. In Artikel 1 Nr. 10 wird § 14b wie folgt gefasst:
- „§ 14b
Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind
(Kinderbetreuungszuschlag)
- Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten.“
- VIII. In Artikel 1 Nr. 11 werden die Wörter „nach der Verkündung“ durch die Wörter „der Verkündung“ ersetzt.
- IX. In Artikel 1 Nr. 12 werden in Buchstabe b die Wörter „nach der Verkündung“ durch die Wörter „der Verkündung“ ersetzt.
- X. Artikel 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 4“ die Wörter „für nachweisbar notwendige Studiengebühren“ angefügt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b und die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.““
- XI. Artikel 1 Nr. 14 wird aufgehoben.
- XII. In Artikel 1 Nr. 15 werden in Buchstabe a die Angabe „§ 5 Abs. 1 oder Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 oder 3“ und die Wörter „nach der Verkündung“ durch die Wörter „der Verkündung“ ersetzt.

XIII. In Artikel 1 Nr. 23 wird § 66a wie folgt gefasst:

„§ 66a
Übergangs- und Anwendungsvorschrift
aus Anlass des Zweiundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] begonnen haben, wird der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b auf Antrag gewährt, rückwirkend jedoch längstens bis zum 1. ... [einsetzen: Bezeichnung des Monats und des Jahres der Verkündung]. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung wird der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b in diesen Fällen als Zuschuss gewährt.

(2) Für Auszubildende, denen am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte Ausbildungsförderung geleistet wurde, sind bei einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der § 15a und bei einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 darüber hinaus § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 16 Abs. 3 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsaufenthalts anzuwenden. Für Auszubildende, denen am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 1 oder 3 geleistet wurde, sind § 5 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 3, § 13 Abs. 4, die §§ 14a, 16, 18b Abs. 2 sowie die §§ 45 und 48 Abs. 4 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung in dieser Ausbildung auch für später beginnende Bewilligungszeiträume anzuwenden, wenn eine Förderung nicht nach § 5 Abs. 2 geleistet werden kann. Abweichend von § 45 Abs. 4 bleibt für die in Satz 2 genannten Auszubildenden bis zum Ende des bereits begonnenen Auslandsausbildungsaufenthalts auch dann das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, wenn eine Förderung nach § 5 Abs. 2 geleistet werden kann.“

XIV. Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 24 angefügt:

„24. Nach § 66a wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67
Verschiebung der Überprüfung nach § 35
aus Anlass des Zweiundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die aufgrund von § 35 für das Jahr 2009 vorgeschriebene
Überprüfung erfolgt im Jahr 2010.“ ‘

XV. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Altenpflegegesetzes

§ 17 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch ... [BGBl. I S. ...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch

Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.“

Artikel 1b

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“ ‘

XVI. In Artikel 2 wird § 63 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,“.
 - b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1 und 4“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Angabe „§ 23 Abs. 1“ durch die Angabe „den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2“ und die Angabe „25 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „25 Abs. 1 oder 2“ ersetzt, nach der Angabe „38 Abs. 1 Nr. 2“ werden ein Komma und die Angabe „§ 104a“ eingefügt.
3. In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1 oder“ das Wort „Absatz“ gestrichen.

XVII. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

Artikel 2a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“ ‘

XVIII. In Artikel 10 Nr. 7 wird § 7 wie folgt gefasst:

„§ 7
Anwendungsbestimmungen aus Anlass der Änderungen
durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2008 begonnen haben, sind die §§ 1 bis 6 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden, § 2 jedoch nicht in den Fällen einer Förderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.“

XIX. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11
Änderung der Verordnung über die Einziehung
der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
geleisteten Darlehen

In § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 18b Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 und 3“ und die Wörter „in den Fällen des § 18b Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „im Fall des § 18b Abs. 3“ ersetzt.“

XX. Nach Artikel 11 werden folgende Artikel 11a bis 11c eingefügt:

„Artikel 11a
Weitere Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
die 2008 wirksam werden

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „192“ durch die Angabe „212“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „348“ durch die Angabe „383“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „348“ durch die Angabe „383“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „417“ durch die Angabe „459“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angabe „52“ durch die Angabe „57“ und die Angabe „64“ durch die Angabe „72“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „341“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „333“ durch die Angabe „366“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „48“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „133“ durch die Angabe „146“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „72“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
4. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „960“ durch die Angabe „1 040“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „520“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „470“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „520“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „470“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Angabe „153“ durch die Angabe „165“ und die Angabe „112“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 440“ durch die Angabe „1 555“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „960“ durch die Angabe „1 040“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „520“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „470“ ersetzt.
7. Dem § 66a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2008 begonnen haben, sind § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 5, die §§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 17 Abs. 2 Nr. 1, die §§ 23, 25 Abs. 1 und 3 sowie § 53 in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ab dem 1. Oktober 2008 sind § 5 Abs. 5, die §§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 23 sowie 25 Abs. 1 und 3 in der ab dem 1. August 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 11b

Weitere Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
die 2009 wirksam werden

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 11a dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „54“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
2. Dem § 66a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. März 2009 begonnen haben, ist § 13a in der ab dem 1. August 2008 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 11c

Weitere Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
die 2008 wirksam werden

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 434p folgende Angabe eingefügt:

„§ 434q Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.
2. In § 65 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „80“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
3. In § 66 Abs. 2 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „88“ ersetzt.
4. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
5. In § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Angabe „52“ durch die Angabe „56“ und die Angabe „510“ durch die Angabe „550“ ersetzt.
6. § 101 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „282“ durch die Angabe „310“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „353“ durch die Angabe „389“ ersetzt.
7. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „282“ durch die Angabe „310“ und die Angabe „353“ durch die Angabe „389“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „93“ durch die Angabe „102“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Angabe „205“ durch die Angabe „225“ und die Angabe „236“ durch die Angabe „260“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „282“ durch die Angabe „310“ ersetzt.
8. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „154“ durch die Angabe „169“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „182“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
9. In § 107 werden die Angabe „57“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „67“ durch die Angabe „73“ ersetzt.
10. § 108 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „218“ durch die Angabe „235“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Angabe „2 615“ durch die Angabe „2 824“ und die Angabe „1 630“ durch die Angabe „1 760“ ersetzt.
11. Nach § 434p wird folgender § 434q eingefügt:

„§ 434q

Zweiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Abweichend von § 422 finden die §§ 65, 66, 71, 101 Abs. 3 und die §§ 105 bis 108 ab dem 1. August 2008 Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Fälle des § 244.“

- XXI. In der Überschrift zu Artikel 12 wird die Angabe „zum 1. September 2009“ durch die Angabe „zum 1. ... [einsetzen: Bezeichnung des auf den Monat der Verkündung folgenden Monats] 2010“ ersetzt.
- XXII. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe e, Nr. 3 und 7, 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 17, 18 und 22 sowie die Artikel 10, 11a Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie Artikel 11c treten am 1. August 2008 in Kraft.

(3) Artikel 11a Nr. 4 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

(4) Artikel 11b tritt am 1. März 2009 in Kraft.

(5) Artikel 12 tritt am 1. ... [einsetzen: Bezeichnung des auf den Monat der Verkündung folgenden Monats] 2010 in Kraft.“

Begründung

Zu I.

Die zusätzliche Änderung des bisherigen Satzes 2 soll die unerwünschte Folge unterschiedlicher Förderungsvoraussetzungen für die Auslandsförderung

im Schulbereich nach Absatz 2 Nr. 1 einerseits und Nr. 3 andererseits beseitigen. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 4 BAföG konnte sich seit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 ein Auszubildender im Schüleraustausch in einem Aufenthaltsstaat innerhalb der EU auf die Möglichkeit der Fortsetzung der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 berufen. Er konnte dem Gesetzeswortlaut nach damit – anders als beim Schüleraustausch mit dem außereuropäischen Ausland, für den von vornherein nur Absatz 2 Nr. 1 einschlägig ist – Förderung auch dann verlangen, wenn der Schulbesuch im Ausland auf die anschließende Inlandsausbildung nicht angerechnet werden kann und die Klasse daher in jedem Fall wiederholt werden muss. Dies aber entspricht nicht der Intention der Regelung nach Absatz 2 Nr. 3, die Langzeitaufenthalte und komplette Ausbildungen betreffen sollte, nicht aber das klassische Austauschjahr von Schülern an allgemeinbildenden Schulen. Die Neuregelung stellt dies jetzt klar.

Zu II.

Mit der Änderung von Satz 1 wird der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung zur Ausdehnung der zur Förderung berechtigenden Auslandspraktika mit der inhaltlichen Einschränkung gefolgt, wie sie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vorgeschlagen hat.

Die Aufhebung auch von Satz 4 dient der Rechtsbereinigung. Die Regelung selbst ist seit Inkrafttreten der Änderung des Absatzes 2 Satz 4 durch das Zuwanderungsgesetz obsolet geworden, wurde aber versehentlich seinerzeit nicht mit aufgehoben. Die Förderung einer Auslandsausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist für den in Absatz 2 Satz 4 genannten Personenkreis nur unter den dort aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen möglich. Wenn im Zusammenhang mit einer nach diesen Vorschriften bereits geförderten Ausbildung ein Praktikum gefordert wird, kann dieses nach Absatz 5 Satz 1 gefördert werden. Durch die Anknüpfung an eine nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderte Auslandsausbildung ist – auch ohne den Verweis in Absatz 5 Satz 4 – gewährleistet, dass die in Absatz 2 Satz 4 genannten Voraussetzungen vom Praktikanten erfüllt werden.

Zu III.

Mit der im neuen Doppelbuchstaben aa vorgesehenen zusätzlichen Ergänzung in § 7 Abs. 1a Satz 1 soll als Folgeänderung und Konsequenz aus der Einbeziehung der Schweiz in die Förderung einer Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 auch die Möglichkeit der Förderung eines Masterstudiums in der Schweiz nach § 7 Abs. 1a eröffnet werden. Ohne die Ergänzung könnte sonst in der Schweiz nur ein Bachelorstudium gefördert werden.

Zu IV.

Die Neufassung von § 8 Abs. 1 Nr. 2 ist eine redaktionelle Änderung, die auf der Einführung des neuen § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des neuen § 9a des Aufenthaltsgesetzes durch das zwischenzeitlich verabschiedete Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union beruht. Die schwer lesbaren Verweise auf die diesen Änderungen zugrunde liegenden Richtlinien können damit entfallen.

Durch die Konkretisierung der Bezugnahme auf § 3 FreizügG/EU in Absatz 1 Nr. 3 wird der Änderung von § 3 Abs. 3 bis 5 FreizügG/EU Rechnung getragen, mit der die in dessen alter Fassung betroffenen Personengruppen nun in § 4a FreizügG/EU und über den Verweis auf das Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU in § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG erfasst werden. In die Förderung einbezogen bleiben Personen nach § 3 Abs. 1 FreizügG/EU,

der in seinem wesentlichen Regelungsgehalt unverändert geblieben ist. Ferner wird nun auch auf § 3 Abs. 4 FreizügG/EU in seiner neuen Fassung verwiesen. In diesen Fällen erscheint eine Förderung angemessen: Diejenigen Auszubildenden, die nach dem Tod oder Wegzug des EU-Bürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, ihr Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss ihrer Ausbildung im Bundesgebiet behalten, sollen auch einen etwaigen Förderanspruch für eine vor dem Tod oder Wegzug begonnene Ausbildung nicht verlieren.

Zudem wird § 8 Abs. 2 Nr. 1 ergänzt. Zum einen werden noch Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in die Förderung aufgenommen. Auch der Aufenthalt dieser Ausländer im Bundesgebiet aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands ist im Regelfall auf Dauer angelegt. Zum anderen ist die Ergänzung des § 23 AufenthG erforderlich geworden, da mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes § 23 Abs. 2 AufenthG dahingehend geändert wurde, dass auf dieser Rechtsgrundlage auch Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden können. Bei Ausländern, die eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten haben und denen nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, ist von vornherein von einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt auszugehen. Mit der Ergänzung der Bezugnahme auch auf § 104a AufenthG werden die Ausländer in die Förderung einbezogen, die bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 SGB II den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verlieren.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu V.

Mit der Streichung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen zur elternunabhängigen Förderung von Schülern an Abendgymnasien und Kollegs wird dem Änderungsvorschlag Nummer 4 Buchstabe a des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 120/07 (Beschluss) vom 30. März 2007) gefolgt.

Zu VI.

Durch Bezugnahme jeweils auch auf die neue Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI in den Absätzen 1 und 2 wird die versicherungsrechtliche Neuregelung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – vom 1. April 2007 im Ausbildungsförderungsrecht nachvollzogen.

Zu VII.

Die Änderung dient zum einen der Klarstellung, dass der Kinderbetreuungszuschlag den Bedarf erhöht und wie die Grundförderung auch grundsätzlich einkommensabhängig bleibt. Die Differenzierung der Zuschlagshöhe dient der stärkeren Berücksichtigung der Situation von Mehrkindfamilien und soll die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung hinsichtlich der bei mehreren betreuungsbedürftigen Kindern verstärkt anfallenden finanziellen Zusatzlasten für Fremdbetreuung besser gewährleisten. Um auch bei gesonderter Berücksichtigung weiterer Kinder eine pauschale Zuschusslösung beibehalten zu können und nicht auf einen verwaltungsaufwändigen Einzelkostennachweis umstellen zu müssen, erscheint es angemessen, für diese pauschal jeweils einen Kinderbetreuungszuschlag von nur 75 Prozent des für das erste Kind gewährten Zuschlags anzusetzen. Für die Betreuung weiterer Kinder fallen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zusätzliche Kosten gleichen Umfangs an wie für das erste Kind. Es liegt aber nahe, dass mit steigender Kinderzahl auch die Notwendigkeit zunimmt, während der Ausbildung zu

bestimmten Tageszeiten zusätzlich Fremdbetreuung in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Neufassung der letzten beiden Sätze soll nur der Klarstellung dienen und deutlich machen, dass es nur um eine Kollisionsregelung für den Fall geht, dass beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug des Kinderbetreuungszuschlags für dasselbe Kind erfüllen.

Zu VIII.

Die Änderung ist rein redaktionell und korrigiert eine unrichtige Formulierung im bisherigen Änderungsbefehl.

Zu IX.

Die Änderung ist rein redaktionell und korrigiert eine unrichtige Formulierung im bisherigen Änderungsbefehl.

Zu X.

Mit der Neufassung von § 17 Abs. 2 Nr. 1 wird gewährleistet, dass bei Förderung eines Studiums nach § 5 Abs. 2 die durch Artikel 10 Nr. 3 auf die Dauer bis zu einem Studienjahr begrenzte Erstattung von Auslandsstudiengebühren unverändert als voller Zuschuss erfolgt, etwaige Auslandszuschläge, Reisekostenerstattungen und Auslandskrankenversicherungszuschläge hingegen künftig nur noch als Normalförderung. Letztere enthalten künftig also für Studierende einen hälftigen (zinslosen) Staatsdarlehensanteil, der aber zusammen mit den Darlehensanteilen aus den nicht auslandsbedingten sonstigen BAföG-Leistungen insgesamt unter die Darlehensdeckelung auf höchstens 10 000 Euro fällt.

Die im Regierungsentwurf noch als Nummer 1 vorgesehene Regelung zur Vollzuschussförderung beim Kinderbetreuungszuschlag bleibt als neue Nummer 3 inhaltlich unverändert.

Die Änderung von Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs hat nur klarstellenden redaktionellen Charakter, soweit sie die Terminologie des neuen § 14b aufgreift („Kinderbetreuungszuschlag“). Die Interessenlage, die Anlass gibt, den Kinderbetreuungszuschlag in jedem Fall in der Förderungsart Zuschuss zu gewähren, gilt zudem gleichermaßen auch für die wegen Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 geleistete Förderung. Dies wird durch ausdrückliche Bezugnahme auch auf diese Fallkonstellation im neu gefassten Satz 3 jetzt explizit klargestellt, um denkbare unberechtigte Umkehrschlüsse in Vollzug und Verwaltungsrechtsprechung insoweit von vornherein zu vermeiden.

Zu XI.

Bereits die geltende Bezugnahme auf § 18b Abs. 5 in § 18a Abs. 5 Satz 2 gewährleistet, dass § 18b Abs. 5 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich ist. Dies gilt damit auch für die durch Nummer 15 Buchstabe c bestimmte zeitliche Begrenzung der Regelung zum Kinderteilerlass. Die im Regierungsentwurf vorgesehene zusätzliche zeitliche Bestimmung, deren Geltungsdauer auch in der beziehenden Regelung in § 18a Abs. 5, ist daher nicht erforderlich.

Zu XII.

Die Änderung ist rein redaktionell und korrigiert unrichtige Formulierungen im bisherigen Änderungsbefehl.

Zu XIII.

Die Übergangsvorschriften werden dem für die meisten Regelungen geänderten Inkrafttretenszeitpunkt angepasst. Ferner wird als Folgeänderung zu V. die Übergangsregelung für die Förderung von Schülern an Abendgymnasien und Kollegs in § 66a Abs. 4 aufgehoben.

Die Rückwirkung der antragsabhängigen Auszahlung des Kinderbetreuungszuschlags bei Bewilligungszeiträumen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufen, soll durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 bis zum Beginn des Verkündungsmonats erstreckt werden. Eine taggenaue Rückwirkung nur bis zum exakten Inkrafttreten des Gesetzes würde unverhältnismäßigen Berechnungs- und Verwaltungsaufwand für die Bezifferung eines Teilbetrags verursachen und könnte zudem nicht mehr durch elektronische Datenverarbeitung bewältigt werden, sondern müsste fallweise durch den Antragsbearbeiter selbst erfolgen.

In Absatz 2 Satz 1 findet sich eine Übergangsregelung zu Auslandsausbildungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 gefördert wurden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen die neu eingeführten bzw. eingeschränkten Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, § 15a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und § 16 Abs. 3 für diese bereits laufenden Auslandsaufenthalte noch nicht gelten. In den Sätzen 2 und 3 findet sich eine Übergangsregelung speziell für die Grenzpendler. Mit der zusätzlichen Fortschreibung der Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 für bereits als Grenzpendler nach § 5 Abs. 1 geförderte Auszubildende, die nach § 5 Abs. 2 weitergefördert werden können, soll der neue Satz 3 in Absatz 2 sicherstellen, dass über die Förderung auch nach geänderter Rechtslage übergangslos und zeitnah entschieden werden kann. Da mit der Grenzpendlerregelung grundsätzlich auch die bisherige besondere Zuständigkeit der kommunalen Wohnsitzämter entfällt und für alle zuvor von diesen betreuten früheren Grenzpendler jetzt die zentralen Auslandsförderungsämter zuständig sind, käme es ohne Übergangsregelung zu einem Bearbeitungsstau an denjenigen Auslandsförderungsämtern, die überproportional viele bisherige Grenzpendler übernehmen müssten. So waren z. B. für 1 498 geförderte Grenzpendler in die Niederlande im Jahr 2005 die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Solche bisher als Grenzpendler geförderte Auszubildende würden übergangslos in den Zuständigkeitsbereich des für die Niederlande zentral zuständigen Auslandsförderungsamtes im Land Niedersachsen fallen. Stattdessen soll mit der vorgesehenen Übergangsregelung im neuen Satz 3 durch Fortschreibung der bisherigen Zuständigkeiten für den betreffenden Kreis der sog. Altfälle die bisherige (dezentrale) Zuständigkeit der kommunalen Ämter bis zur Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthalts beibehalten werden, um Verzögerungen in der laufenden Förderung zu vermeiden, die bei Zuständigkeitswechsel mit Aktenabgabe unausweichlich würden. Für nach Inkrafttreten neu beginnende Auslandsaufenthalte ist die Zuständigkeit der zentralen Auslandsförderungsämter dagegen künftig auch hinsichtlich grenzpendelnder Auszubildender gegeben, für die nach bisherigem Recht die Wohnsitzämter zuständig gewesen wären.

Zu XIV.

Mit den in Artikel 11a vorgesehenen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 2008 werden Änderungen vorgenommen, deren Wirkungen erst im Laufe des Jahres 2009 gemessen und bewertet werden können. Die amtliche BAföG-Statistik eines Jahres wird erst jeweils im Sommer des Folgejahres verfügbar. Der nächste Bericht der Bundesregierung zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchst-

beträge nach § 21 Abs. 2 müsste nach dem Regelturnus des § 35 bis zum 15. Januar 2009 vorgelegt werden. Er würde also mit einem Berichtszeitraum der Jahre 2006 und 2007 vorgelegt, zu dem die durch diesen Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen noch überhaupt nicht wirksam geworden sind. Die Aussagekraft eines solchen verfrühten Berichts wäre damit nur sehr gering. Eine Verschiebung des Berichts um ein Jahr soll ermöglichen, wenigstens das Berichtsjahr 2008 und die Daten des Wintersemesters 2008/2009 einzubeziehen. Nur so wird es zudem möglich, bereits in diesem Bericht auch unabhängig von der erst im Sommer 2009 anstehenden BAföG-Statistik 2008 die im BAföG-Vollzug erkennbar werdenden Auswirkungen der ab Jahresbeginn 2008 geltenden verbesserten Ausländerförderung, des neu eingeführten Kinderbetreuungszuschlags und der veränderten Auslandsförderung darzustellen.

Zu XV.

Mit der Neufassung des § 17 Abs. 1 durch Artikel 1a werden die redaktionellen Änderungen vorgenommen, die aufgrund des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erforderlich geworden sind. Nach § 124a SGB III wird zur Förderung der beruflichen Weiterbildung anstelle von Unterhaltsgeld Arbeitslosengeld gezahlt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II erhalten während einer zur beruflichen Eingliederung notwendigen Weiterbildung Arbeitslosengeld II (§ 19 SGB II). Zudem wird der Satzteil „andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten“ gestrichen und damit klargestellt, dass insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), nicht in ihrer jeweiligen Höhe auf die Ausbildungsvergütung angerechnet werden können.

Mit der in Artikel 1b vorgenommenen Änderung wird der nachfolgend dargestellten Situation Rechnung getragen. Schüler an Abendschulen, die sich in der Abschlussphase ihrer Ausbildung befinden und die Altersgrenze von 30 Jahren bereits überschritten haben, erhalten keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende besteht nach den derzeitigen Regelungen auch nicht mehr, weil der Ausbildungsgang als solcher „dem Grunde nach“ nach dem BAföG förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Arbeitssuchende, die im Alter von über 30 Jahren ihre allgemeenschulische Qualifikation auf einer Abendschule erhöhen wollen, sind damit faktisch gezwungen, die Abendschulausbildung gerade in der Abschlussphase wieder aufzugeben, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies ist problematisch, weil von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erwartet wird, dass sie alles tun, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden. Dazu gehört auch eine Erhöhung der allgemeenschulischen Qualifikation.

Arbeitssuchende, die eine Abendschule besuchen, sollen daher künftig auch in der Abschlussphase der Ausbildung, in der dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen weiter Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, wenn sie allein wegen Überschreitens der in der Ausbildungsförderung geltenden Altersgrenze keine Ausbildungsförderung erhalten können. Dabei verbleibt es bei der Verpflichtung des Hilfebedürftigen, eine Arbeit zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit aufzunehmen.

Besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung, verbleibt es beim Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II mit der Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II.

Zu XVI.

Es handelt sich um Folgeänderungen zu IV. auch bei der Ausbildungsförderung im Arbeitsförderungsrecht. Zur Begründung im Einzelnen vgl. zu IV.

Zu XVII.

Die Änderung der Abgrenzung zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird inhaltsgleich übernommen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu XV. zu Artikel 1b verwiesen.

Zu XVIII.

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des – gegenüber dem im Regierungsentwurf geplanten – späteren Inkrafttretenstermins, mit der insbesondere aus Vertrauensschutzgründen sichergestellt wird, dass die den Förderungsumfang betreffende Änderung der Auslandszuschlagsverordnung nur für neu beginnende Bewilligungszeiträume zur Anwendung kommen kann. Dabei wird durch den zweiten Halbsatz sichergestellt, dass für ein in der Schweiz begonnenes Studium nicht – anders als in EU-Mitgliedstaaten – infolge der Übergangsregelung ein Auslandszuschlag gewährt wird.

Zu XIX.

Die Änderung ist rein redaktionell und korrigiert unrichtige Formulierungen im bisherigen Änderungsbefehl.

Zu XX.

Der in das Änderungsgesetz neu eingefügte Artikel 11a beinhaltet zum einen materielle Leistungsverbesserungen im BAföG. Nach der letzten Anhebung und Glättung der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz sind diese seit dem Herbst 2002 unverändert geblieben. In den letzten drei Berichten der Bundesregierung nach § 35 hatte diese zwar jeweils einen rechnerischen Anpassungsrückstand ermittelt. In der Gesamtabwägung mit der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und der haushaltspolitischen Gesamtlage in dieser Zeit konnte jedoch eine Anpassung jeweils nicht erfolgen. Seit Vorlage des 17. Berichts nach § 35 und des Regierungsentwurfs für ein 22. BAföGÄndG hat sich zwischenzeitlich die haushaltspolitische Lage wegen spürbarer Konsolidierungserfolge und wegen des wirtschaftlichen Aufschwungs soweit verbessert, dass sich nunmehr neue Handlungsspielräume ergeben.

Die Bedarfssätze werden um 10 Prozent, die Freibeträge für das anrechenbare Einkommen um 8 Prozent angehoben. Damit wird der gesamte rechnerische Anpassungsrückstand aus den letzten drei Berichten nach § 35 bereinigt.

Zugleich werden die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge nach § 13a an die aktuellen Beitragssätze angepasst. Dabei werden auch die aufgrund des Gesetzentwurfs zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – Pflege-Weiterentwicklungsgesetz – zu erwartenden Beitragssteigerungen berücksichtigt.

Ferner enthält Artikel 11a wie in früheren Änderungsgesetzen eine notwendige Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die die Förderungsleistungen betreffenden Änderungen zunächst nur für neue und erst ab dem 1. Oktober 2008 auch für noch laufende Bewilligungszeiträume gelten. Da die Bewilligungszeiträume regelmäßig zum Schuljahresanfang bzw. Wintersemester beginnen, wird durch diese Regelung vermieden, dass die Ämter für Ausbil-

dungsförderung eine Vielzahl von Förderungsfällen von sich aus noch einmal überprüfen und Änderungsbescheide erlassen müssen.

Artikel 11b berücksichtigt, dass die Erhöhung der Bedarfssätze zum Wintersemester 2008/2009 gemäß § 236 SGB V, § 57 SGB XI die beitragspflichtigen Einnahmen von Studierenden entsprechend steigen lässt und demnach eine Erhöhung des Beitragssatzes der Studentischen Kranken- und Pflegeversicherung ab dem darauf folgenden nächsten Semester nach sich zieht. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden mit Nummer 1 ab dem Sommersemester 2009 die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge in demselben Maße angepasst. Hierzu enthält Nummer 2 eine notwendige Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die Änderung nur für neue Bewilligungszeiträume gilt. Dadurch wird vermieden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung von sich aus die Förderungsfälle noch einmal überprüfen und Änderungsbescheide erlassen müssen.

Artikel 11c vollzieht die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) für die Auszubildenden in beruflicher Ausbildung und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im gleichen Umfang nach (Bedarfssätze: +10 Prozent, Freibeträge: +8 Prozent), soweit die Anpassung nicht automatisch erfolgt, weil auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verwiesen wird.

In Nummer 11 wird die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge auch auf die laufenden Bewilligungen übertragen und auf Bestandsfälle bei Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 241 Abs. 2 erstreckt.

Zu XXI.

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des – gegenüber dem im Regierungsentwurf geplanten – späteren Inkrafttretenstermins, mit der die aus Vertrauensschutzgründen beabsichtigte Weitergeltung des Kinderteilerlasses bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sichergestellt wird.

Zu XXII.

Die Bestimmung eines gegenüber dem Regierungsentwurf für eine Vielzahl von Änderungen deutlich späteren Inkrafttretenstermins trägt dem Umstand Rechnung, dass das parlamentarische Beratungsverfahren nicht mehr vor dem Beginn des Schuljahres/Wintersemesters als regulärem Bewilligungstermin für Ausbildungsförderung abgeschlossen werden konnte. Die meisten Änderungen werden insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvollerweise nun zum Schuljahres- bzw. Semesterbeginn nach den Sommerferien 2008 wirksam.

Unmittelbar am Tag nach der Verkündung werden insbesondere die Verbesserung der Ausländerförderung (auch im Arbeitsförderungsrecht), der Kinderbetreuungszuschlag und der Wegfall der Orientierungsphase bei der Auslandsförderung wirksam.

Der Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Erhöhung der Freibeträge von Einkommen des Darlehensnehmers im Rahmen der – nach Beendigung der Ausbildung und damit unabhängig vom Bewilligungszeitraum erfolgenden – Darlehensrückzahlung zum 1. Oktober 2008.

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der Erhöhung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge ab dem Sommersemester 2009 zeitgleich mit dem dann wirksam werdenden Anstieg der Beiträge.

In Absatz 5 wird der Zweijahreszeitraum bis zum Außerkrafttreten des Kinderleiterlasses dem neuen Inkrafttretenstermin angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mehrausgaben im BaföG stellen sich nach den zu I. bis XIII., XVIII. bis XXII. vorgesehenen Änderungen einschließlich der im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen Änderungen insgesamt wie folgt dar:

(Differenz der sich ausschließlich aus dem 22. BaföG-Änderungsgesetz ergebenden Mehrausgaben im Vergleich zur hypothetischen Ausgabenentwicklung ohne Anpassungen und Änderungen.)

	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BaföG	206	542	560	575
davon Bund	132	314	326	337
davon Länder	74	228	234	238

Die Änderungen zu XV. zu Artikel 1a im Altenpflegegesetz führen zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Minderausgaben im BaföG dort, wo bislang in Einzelfällen verwehrt Ausbildungsvergütung durch die Betriebe künftig gezahlt und auf etwaige BaföG-Leistungen dann angerechnet wird.

Die Änderungen zu XV. zu Artikel 1b und zu XVII. im Zweiten und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben geringfügige nicht bezifferbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt (SGB II) und den Haushalten der Kommunen (SGB XII) zur Folge.

Die Minderausgaben infolge der Änderungen zu § 8 BaföG und zu § 63 des SGB III bei der Ausländerförderung wirken sich im Bundeshaushalt (SGB II) insgesamt wie folgt aus:

Minderausgaben SGB II	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
	– 36	– 46	– 46	– 46

Die Entwicklung der Mehrausgaben im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit) stellt sich einschließlich der zu XVI. und zu XX. zu Artikel 11c vorgesehenen Änderungen wie folgt dar:

Mehrausgaben SGB III	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
	52	110	110	110

2. den Antrag auf Drucksache 16/4162 für erledigt zu erklären;
3. den Antrag auf Drucksache 16/3142 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 16/4157 abzulehnen;

5. den Antrag auf Drucksache 16/4158 abzulehnen.

Berlin, den 14. November 2007

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Vorsitzende

Dorothee Bär
Berichterstatterin

Renate Schmidt (Nürnberg)
Berichterstatterin

Uwe Barth
Berichterstatter

Cornelia Hirsch
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dorothee Bär, Renate Schmidt (Nürnberg), Uwe Barth, Cornelia Hirsch und Kai Gehring

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5172** in seiner 97. Sitzung am 10. Mai 2007 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Nummern 2, 3, 4 und 5

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge auf den **Drucksachen 16/4162, 16/3142, 16/4157 und 16/4158** in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2007 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und jeweils zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die bildungspolitische Wirksamkeit des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu erhöhen. Insbesondere sollen die individuellen Bildungschancen Jugendlicher und junger Erwachsener verbessert und ein Beitrag zur Deckung des zukünftigen Fachkräftebedarfs geleistet werden. Ferner beabsichtigen die Initianten, mit dem Gesetzentwurf einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung als besonders wichtig erachteten Ziels der Haushaltskonsolidierung wurde zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs von einer umgehenden Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge abgesehen.

Mit den im 22. BAföGÄndG vorgesehenen Änderungen sollen im Wesentlichen die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie verbessert, die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund erleichtert, die finanzielle Eigenständigkeit der Auszubildenden und die internationale Ausrichtung der Ausbildung gefördert werden.

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind im Einzelnen:

Familienförderung

Durch die Einführung eines pauschalen Kinderbetreuungszuschlags zum Bedarfssatz soll die Vereinbarkeit von Ausbildung und Kindererziehung verbessert werden.

Auszubildende mit Kindern unter 10 Jahren sollen in Zukunft 113 Euro zusätzlich zum Bedarf erhalten.

Internationalisierung der Ausbildung

Durch den Wegfall der Orientierungsphase in Deutschland sollen auch komplett im europäischen Ausland durchgeführ-

te Ausbildungsgänge nach dem BAföG gefördert werden können. Ferner sollen Praktika auch außerhalb Europas erleichtert werden, da sie ohne die zusätzliche Bescheinigung einer besonderen Förderlichkeit finanziell gefördert werden können.

Integrationsförderung

Auszubildenden mit Migrationshintergrund werden die Chancen zur Höherqualifizierung durch Ausweitung der Förderberechtigung nach dem BAföG erleichtert. Dies gilt für ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben. Die Förderung ist unabhängig von der vorherigen Mindestberufsdauer der Eltern.

Finanzielle Unabhängigkeit

Den Auszubildenden wird die Möglichkeit eröffnet, selbst einen Eigenanteil zur Finanzierung der Ausbildung zu leisten. Die Hinzuverdienstgrenzen ohne Anrechnung auf das BAföG sollen daher einheitlich für alle Leistungsempfänger auf die Höhe der auch für die so genannten Minijobs geltenden Grenze von 400 Euro monatlich ausgedehnt werden.

Zweiter Bildungsweg/Gegenfinanzierung

Sonderfälle elternunabhängiger Förderung beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs sollen auf den eigentlichen Kern des zweiten Bildungswegs konzentriert werden. Damit werden ein Beitrag zur Gegenfinanzierung der vorgesehenen Maßnahmen geleistet und ungleichgewichtig gewordene Typisierungen bei Ausnahmeregelungen von der grundsätzlichen Elterneinkommensabhängigkeit aller Leistungen korrigiert.

Bürokratieabbau/Rechtsbereinigung

Mit der Aufhebung überflüssig gewordener Vorschriften und Regelungsreste früherer BAföG-Änderungsgesetze soll eine Rechtsbereinigung erfolgen und ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Folgeänderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Die Förderung ausländischer Auszubildender mit Berufsausbildungsbeihilfe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird an das BAföG angeglichen.

Zu Nummer 2

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erklären, dass die Zukunftsfähigkeit Deutschlands auch von einem hohen Niveau der Bildung und Ausbildung seiner Bürger abhängt. Neue soziale und wirtschaftliche Entwicklungen erfordern eine Anpassung der Ausbildungsförderung und Studienfinanzierung durch das BAföG, damit jeder entsprechend seinen Begabungen und unabhängig von seiner Herkunft und seinem Familienstand eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen könne.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, mit einer Änderung des BAföG den Lebensumständen auszubildender Eltern Rechnung zu tragen, Studium und Praktika im Ausland zu erleichtern, die Integration Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund zu fördern und die Hinzuverdienstgrenzen zu erhöhen.

Eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze, Vomhundertsätze und Höchstbeträge sollte nach Auffassung der Koalitionsfraktionen angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltslage jedoch nicht erfolgen.

Von Seiten der Antragsteller werden die kontinuierlichen Steigerungen der Ausgaben für die Ausbildungsförderung nach dem BAföG in den vergangenen Jahren, das Angebot eines allgemeinen Studienkredites zur elternunabhängigen Studienfinanzierung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW) und die Ausdehnung der Begabtenförderung auf ein Prozent der Auszubildenden und Studierenden begrüßt.

Der Maßnahmenkatalog des Entwurfs des 22. BAföGÄndG der Bundesregierung entspricht im Wesentlichen den Forderungen der Koalitionsfraktionen an die Bundesregierung im Antrag auf Drucksache 16/4162. Daher wird an dieser Stelle von deren Wiederholung abgesehen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert,

- sich für eine Öffnung des KfW-Studienkreditangebots zur Finanzierung längerfristig anfallender ausländischer Studiengebühren einzusetzen und
- die Auswirkungen der Änderungen insbesondere hinsichtlich der Kollegiatenförderung und des Auslandsstudiums zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag zeitnah darüber Bericht zu erstatten.

Zu Nummer 3

Die Fraktion der FDP erklärt, dass Studierende mit Kind einer besonderen finanziellen Förderung bedürften. Kinder und junge Menschen müssten gerade in einem bedeutenden Zeitraum, wie kurz nach der Geburt, gefördert werden. Eine solche Maßnahme fehle aber bisher in Ausbildung und Studium. Der BAföG-Höchstsatz in Höhe von zurzeit 585 Euro reiche bei weitem nicht mehr zur Existenzsicherung aus, so dass eine Familiengründung während der Ausbildung nahezu unmöglich sei. Eine Unterstützung junger Menschen zum Zeitpunkt der Familiengründung sei aber besonders wichtig, weil Studierende mit dem Erhalt des Mindestelterngeldes schlechter gestellt seien. Außerdem sei das Risiko eines Studienabbruchs erhöht.

Bisher werde die Betreuung und Erziehung von Kindern erst nach Beendigung des Studiums im Rahmen eines Darlehens-teilerlasses berücksichtigt. Diese Unterstützung bei der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern müsse aber nach Ansicht der Antragsteller bereits während des Studiums erfolgen. Studierende Mütter sollten zusätzlich zu den BAföG-Zahlungen – anstelle des späteren Teilerlasses – einheitlich, ohne Rücksicht auf die aktuelle Höhe ihres BAföG-Bezuges, einen nicht zurückzuzahlenden Betrag von 280 Euro im Monat erhalten. Dies werde die Chancen junger Mütter für ein erfolgreiches Studium und damit für eine spätere hochwertige Beschäftigung erheblich steigern und so auch die Ausfallquoten bei der Darlehensrückzahlung verringern.

Die Bundesregierung wird dahe Baby-BAföG zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass die Kinderbetreuung an Hochschulen ausgebaut wird.

Zu Nummer 4

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, dass sich die Ausbildungsförderung derzeit in einer desolaten Lage befände. Die letzte Anpassung sei im Rahmen der BAföG-Novelle im Jahr 2001 erfolgt. Dies habe dazu geführt, dass die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem BAföG im Jahr 2005 nur noch geringfügig angestiegen und die Förderquote sogar gesunken sei. Eine weitere Verschleppung könne nicht länger hingenommen werden, so dass für die Ausbildungsförderung die Freibeträge und die Bedarfssätze um rund 10 Prozent erhöht werden müssten.

Da die Auslandsmobilität von Studierenden, Auszubildenden und Schülern auch von der sozialen Herkunft abhängen, müsse die Durchführung eines Auslandsaufenthaltes für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger mit strukturellen Erleichterungen und materiellen Verbesserungen vereinfacht werden.

Es werde zunehmend schwieriger, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, weil aufgrund der Unterfinanzierung der Hochschulen Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine nicht in jedem Semester angeboten würden. Auch die Umstellung der Magister- und Diplomstudiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge dürfe nicht zum Nachteil von BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern führen.

Schließlich seien studierende Eltern durch den Wegfall des Erziehungsgeldes schlechter gestellt, denn das Elterngehalt betrage für Studierende künftig nur noch 300 Euro für 12 bzw. 14 Monate anstatt 300 Euro für 24 Monate.

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, dass der seit dem 1. April 2006 im Auftrag der Bundesregierung von der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe angebotene Studienkredit bildungspolitisch ein falsches Zeichen setze. Damit sei es den Ländern einfacher gemacht worden, Studiengebühren einzuführen. Im Übrigen führe der KfW-Studienkredit in vielen Fällen zu nicht tragbaren Darlehensbelastungen und halte Personen aus einkommensschwächeren Haushalten von der Aufnahme eines Studiums ab.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, eine sofortige Erhöhung der Freibeträge und der Bedarfssätze um 10 Prozent zu beschließen. Des Weiteren sollten mit der BAföG-Novelle Auslandsaufenthalte und das Studium junger Eltern finanziell unterstützt und der Förderanspruch nicht mehr an der Regelstudienzeit, sondern an der durchschnittlichen Studiendauer orientiert werden. Schließlich solle sie den Auftrag an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe zum Angebot von Studienkrediten zurücknehmen.

Zu Nummer 5

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass das Bundesausbildungsförderungsgesetz eine tragende Säule der individuellen Bildungsfinanzierung junger Erwachsener sei und die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem in den letzten 35 Jahren entscheidend verbessert habe. Es bedürfe aber einer grundlegenden Reform, weil seine Struktur nicht mehr zukunftsfähig sei. Die Ausbildungsförderung müsse dazu beitragen, dass alle, die dazu befähigt wären, ein Hochschulstudium abzuschließen, dies auch weitgehend unabhän-

gig von einer finanziellen Unterstützung durch die Eltern realisieren könnten.

Um kurzfristig zu mehr Zugangsgerechtigkeit und höherer Bildungsbeteiligung beizutragen, bedürfe es – unabhängig von einer grundlegenden Strukturreform – einer Reihe von Sofortmaßnahmen. Eine Anpassung der Fördersätze an die allgemeine Kostenentwicklung sei dringend erforderlich, weil die finanziellen Belastungen und Lebenshaltungskosten von Studierenden gestiegen seien. So trage unter anderem die Einführung allgemeiner Studiengebühren, die dreiprozentige Mehrwertsteuererhöhung, die Reduzierung des Kindergeldbezuges von 27 auf 25 Jahre und das Ablösen des Erziehungsgeldes durch das Elterngeld zu einer höheren finanziellen Belastung der Studierenden bei. Weiterhin sei eine – für die Entwicklung zur modernen Wissensökonomie dringend gebotene – Steigerung der Studierendenquote ohne eine deutliche und kontinuierliche Erhöhung der Ausgaben von Bund und Ländern für das BAföG nicht möglich. Die von der Bundesregierung angekündigte Novelle des BAföG bliebe jedoch weit hinter den Erwartungen und Forderungen zurück.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt aus, dass das BAföG aber weder mittel- noch langfristig auf eine reine Kreditfinanzierung umgestellt werden dürfe. Dies hätte immense Verschuldungsrisiken für Studierende zur Folge. Dies zeige sich bereits bei den von der Bundesregierung eingeführten KfW-Studienkredit. Ein Studierender habe bei einem durchschnittlichen KfW-Studienkredit in Höhe von monatlich 490 Euro bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern nach dem Studium einen Schuldenberg von über 50 000 Euro abzutragen. Die Angst vor einer relativ hohen Verschuldung halte gerade Kinder aus bildungsfernen und einkommensschwachen Familien von einem Studium ab.

Besonders Studierende mit Kindern bräuchten Unterstützung, indem familienfreundlichere Bedingungen an den Hochschulen und vor allem eine bessere Kinderbetreuung geschaffen würden. Ein erster Schritt hierzu wäre die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr. Außerdem sollten studierende Eltern durch eine Kinderkomponente im BAföG direkt in der Erziehungsphase unterstützt werden.

Eine Kürzung der Ausbildungsförderung beim Besuch von Abendschulen und Kollegs widerspreche jeglicher Realität, weil die meisten jungen Erwachsenen an Abendschulen und Kollegs bereits ein eingeständiges und elternunabhängiges Leben führen würden. Daher sei es falsch, an dieser Stelle zu sparen. Im Übrigen sei das finanzielle Einsparpotenzial einer elternunabhängigen Förderung äußerst gering.

In Deutschland aufgewachsene Studierende mit Migrationshintergrund, deren Eltern von Arbeitslosigkeit betroffen sind, seien derzeit von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen. Dies habe zur Folge, dass der Anteil von so genannten Bildungsinländern an den Hochschulen seit Jahren rückläufige Zahlen verzeichne.

Schließlich benachteilige das BAföG eingetragene Lebenspartnerschaften im Vergleich zu Ehepaaren, insbesondere, wenn ein Lebenspartner aus dem Ausland komme.

Die Bundesregierung wird vor diesem Hintergrund aufgefordert, sich zum einen bei den Ländern dafür einzusetzen, dass Studierende, die BAföG erhalten, von der Gebührenpflicht

befreit werden oder die zu zahlenden Studiengebühren durch Stipendiatensysteme der Länder aufgefangen werden.

Zum anderen solle die Bundesregierung mit einer Reform des BAföG – unter anderem mit folgenden Maßnahmen – die Situation der förderungsbedürftigen Studierenden verbessern:

- Anpassung der Bedarfssätze und Erhöhung der Eltern-, Einkommens- und Vermögensfreibeträge,
- Förderung von Migranten, Besuchern von Abendschulen und Kollegs sowie Studierenden mit Kindern,
- Förderung von Auslandsstudiengängen ohne vorherige Orientierungsphase im Inland,
- Gewährleistung, dass ein Wechsel zu den Bachelor- oder Masterstudiengängen nicht zu einem Verlust der BAföG-Förderung führt,
- Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5172 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5172 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltssausschuss** legt nach § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eine eigene Beschlussempfehlung vor.

Zu Nummer 2

Der **Auswärtige Ausschuss**, der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Haushaltssausschuss** haben jeweils empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/4162 für erledigt zu erklären.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/4162 abzulehnen.

Zu Nummer 3

Der **Auswärtige Ausschuss** hat auf eine Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 16/3142 verzichtet.

Der **Innenausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/3142 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3142 empfohlen.

Zu Nummer 4

Alle mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/4157 abzulehnen.

Zu Nummer 5

Der **Auswärtige Ausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/4158 abzulehnen.

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4158 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 16/4158 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zu den Vorlagen in seiner 35. Sitzung am 21. Mai 2007 eine öffentliche Anhörung durchgeführt mit folgenden thematischen Schwerpunkten:

- A. Soziale Lage der Studierenden im Lichte des 17. BAföG-Berichtes
- B. Gesetzentwurf für ein 22. BAföG-Änderungsgesetz
- C. Perspektiven der Studienfinanzierung.

Sachverständige:

Anthony Allport
Bundesring der Kollegs, Niederrheinkolleg, Oberhausen
Konstantin Bender
Freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften, Berlin
Torsten Bultmann
Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Bonn

Dr. Franz-Egon Humborg
Vorsitzender Richter a. D. am OVG Münster

Dr. Andreas Keller
GEW-Hauptvorstand, Frankfurt

Achim Meyer auf der Heyde
Deutsches Studentenwerk, Berlin

Dr. Lukas Rölli
Forum Hochschule & Kirche, Bonn

Dr. Hans Vossensteyn
Fachhochschule Osnabrück, CHEPS.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die abschließende Beratung des federführenden Ausschusses in seiner 46. Sitzung am 14. November 2007 eingeflossen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5172 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 2

Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 16/4162.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3142 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4157 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4158 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bringen den auf den Seiten 6 bis 21 der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5172 in die Ausschussberatung ein.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und den Berichterstattern der Koalitionsfraktionen während der Beratung der Vorlagen zur Novellierung des BAföG betont. Die Differenzen zwischen Koalition und Opposition werden als nicht so bedeutend erachtet, so dass man auf eine fraktionsübergreifende Zustimmung zum Gesetzentwurf hoffe.

Die Antragsteller gehen auf die Erfolge der geplanten 22. BAföG-Novelle ein:

- Die Anhebung der Bedarfssätze um 10 Prozent und der Freibeträge um 8 Prozent,
- die Fortsetzung der Kollegschulförderung entgegen den Plänen im ersten Regierungsentwurf,
- die Einführung des Kinderbetreuungszuschlags von 113 Euro für das erste Kind und von je 85 Euro für wei-

tere Kinder, die Verbesserung der Förderung einer Ausbildung im Ausland sowie der Ausländer- und Migrantenförderung.

Zum Antrag der Fraktion der FDP wird erklärt, dass das Schlagwort „Baby-BAföG“ in die Irre führe und nicht halte, was es verspreche.

Die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. werden als utopisch kritisiert. Eine schnelle Erhöhung der Bedarfssätze um 19 Prozent sei nicht finanzierbar und dem Vorwurf, dass die nächste Veröffentlichung des BAföG-Berichts verzögert werden solle, wird widersprochen.

Die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Erhöhung der Bedarfssätze um 10,3 Prozent und der Hinzuverdienstgrenze auf 435 Euro weiche zwar nicht stark vom Entwurf der Koalitionsfraktionen ab (10 Prozent und 400 Euro), werde aber auch als nicht finanzierbar abgelehnt. Dies gelte auch für die Forderung, 113 Euro Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind vorzusehen.

Die Forderung, das BAföG fünf Jahre nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen, könne ebenfalls nicht mitgetragen werden.

Die Antragsteller betonen, dass nach intensiver und konstruktiver gemeinsamer Beratung die Bundesregierung, gestützt durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD, einen guten Gesetzentwurf vorgelegt habe.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird betont, dass das BAföG als wichtigstes Instrument der Studienförderung und der Gewährleistung der Chancengleichheit gestärkt werden müsse, damit der Prozentsatz der Geförderten nicht absinke. Insbesondere im Hinblick auf die gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge sollte die Notwendigkeit des Hinzuverdienstes auf ein Minimum durch das Steigen der Bedarfssätze und Freibeträge beschränkt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Geförderten unter der rot-grünen Bundesregierung angestiegen sei, aber aufgrund haushalterischer Notwendigkeiten es eine „Durststrecke“ zu überwinden galt. Vor diesem Hintergrund begrüße die Fraktion der SPD sehr, dass man mit der Erhöhung der Bedarfssätze und Förderbeträge dem 17. Bericht nach § 35 BAföG entsprochen habe.

Es wird ferner betont, dass die Fraktion der SPD bereits mit Beginn der Beratungen eine deutliche Anpassung von Freibeträgen und Bedarfssätzen gefordert habe.

Es wird hervorgehoben, dass es auch mit Hilfe der Bundesländer gelungen sei, den zweiten Bildungsweg nicht durch Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu schwächen.

Die Einführung des Kinderzuschlags sei eine richtige Maßnahme. Angesichts des dafür notwendigen hohen Finanzvolumens von 500 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2009 gebe es keinen darüber hinausgehenden finanziellen Spielraum. Mit den neuen Regelungen für Auslandsstudierende, Migrantinnen und Migranten werde der Rechtsprechung der EU Rechnung getragen.

Zur Forderung einer elternunabhängigen bedarfsgerechten Grundsicherung von Seiten der Fraktion DIE LINKE. wird erklärt, dass man sich damit in finanziellen Größenordnungen von ca. 20 Mrd. Euro bewege. Es wird auf die Gefahr des BAföG-Missbrauchs bei Familien mit gutem Einkommen

hingewiesen, der vor rund 25 Jahren zu einer Reduzierung der Leistungen nach dem BAföG geführt habe. Die Akzeptanz des BAföG als Sozialgesetz durch die Bevölkerung werde aufs Spiel gesetzt, wenn das Einkommen der Eltern nicht einbezogen werde. Daher lehne man den Antrag der Fraktion DIE LINKE. ab.

Die Fraktion der SPD kommt zu dem Schluss, dass mit der 22. BAföG-Novelle ein großer Schritt nach vorne gemacht worden sei, aber dass es insbesondere auch vor dem Hintergrund des Übergangs zu den gestuften Studiengängen weiteren Korrekturbedarf gebe, möglichst noch in dieser Legislaturperiode.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird auf eine Position der Bundesregierung zum BAföG, die diese vor etwa zehn Monaten geäußert habe, eingegangen. Sie habe damals ausgeführt, dass die Sicherung des akademischen Nachwuchses nicht dadurch gefährdet werde, dass man keine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze und Vomhundertsätze vornehme. Angesichts dieser Ausgangsposition und einer früheren Auffassung der Bundesministerin für Bildung und Forschung Dr. Annette Schavan, dass das BAföG ein Auslaufmodell sei, begrüße man, dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen mit ihren Novellierungsmaßnahmen den gestiegenen Lebenshaltungskosten der Studierenden Rechnung getragen hätten.

Man sei ebenfalls darüber erfreut, dass die Kollegschulförderung unangetastet geblieben sei. Die Fraktion der FDP weist die Kritik der Fraktion der CDU/CSU am Baby-BAföG zurück. Die Einführung und aktuelle Erweiterung des Kinderbetreuungszuschlags wird als Eingeständnis gewertet, dass es genau in diesem Zusammenhang einen Förderbedarf gebe. Im Übrigen hätten auch die Kirchen die 113 Euro Zuschlag als nicht ausreichend kritisiert.

Man kritisiere, dass trotz der Reformanstrengungen die systemimmanenten Schwachstellen des BAföG weiter zementiert würden. Ziel müsse der Ausbau des BAföG als elternunabhängiges Fördermodell sein. Nicht die Empfänger der BAföG-Höchstsätze hätten ein Problem, sondern die Familien im so genannten Mittelstandsloch, denen eine Förderung vorenthalten werde. Daher werde die Anhebung des Darlehensanteils gefordert.

Es sei kontraproduktiv, mit dem Hinweis auf eine drohende Verschuldungsfalle Ängste zu schüren, vielmehr müsse man die Beratungsangebote verstärken.

Bei den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man den Forderungen nach Erhalt der unabhängigen Förderung für den zweiten Bildungsweg und der Gleichstellung der Lebenspartnerschaften zustimmen. Ablehnen werde man den zu geringen Kinderbetreuungszuschlag und die Ausweitung der förderfähigen Studiengänge auf alle am Bologna-Prozess beteiligten Länder.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bringt den nachfolgend aufgeführten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5172 in die Ausschussberatung ein:

1. *Änderung Artikel 15:*

(3) *Artikel 11a Nr. 4 tritt am 1. April 2008 in Kraft.*

2. *Erhöhung der Bedarfssätze in §12 und §13 um 19 Prozent*

3. Streichung der Einfügung eines § 67:

„Verschiebung der Überprüfung nach § 35 aus Anlass des Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die aufgrund von § 35 für das Jahr 2009 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahr 2010“

Begründung:

Zu 1:

Von 2001 bis 2008 mussten BAföG-BezieherInnen insgesamt sieben Nullrunden hinnehmen. Angesichts dessen hält es DIE LINKE für verfehlt, dass die Bundesregierung keine Erhöhung der Sätze für das Sommersemester 2008 vorsieht.

Zu 2:

Die vorgesehene Erhöhung der BAföG-Sätze ist nicht ausreichend. Der BAföG-Beirat der Bundesregierung berechnete in seinem bereits Anfang des Jahres vorgelegten BAföG-Bericht einen Anpassungsbedarf von mindestens 10 Prozent. Bis zum kommenden Jahr wird die erforderliche Erhöhung inflationsbedingt erneut um mindestens 2 Prozent höher sein. Legt man die Vorgaben der Familiengerichte zugrunde, ergibt sich ein noch deutlich höherer Anpassungsbedarf. DIE LINKE fordert ausgehend von diesen Bestimmungen eine BAföG-Erhöhung um mindestens 19 Prozent, um ein kostendeckendes BAföG zu erreichen.

Zu 3:

Mit der vorgeschlagenen einjährigen Verzögerung des nächsten BAföG-Berichtes, ist eine weitere Aushöhlung der Förderung vorprogrammiert. Auf diese Weise kann der Bundestag frühestens im Frühjahr 2010 über eine erneute Erhöhung beraten. Da die von der Bundesregierung geplante Erhöhung am 1. Oktober 2008 nur den Anpassungsbedarf bis Ende 2006 berücksichtigt, stehen somit mindestens 4 Nullrunden an. Diese Politik steht im Widerspruch zu den Anforderungen an eine sichere und verlässliche Studienfinanzierung. DIE LINKE lehnt die Berichtsverschiebung aus diesem Grund ab.

Von Seiten der Fraktion DIE LINKE wird klargestellt, dass sie die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der 22. BAföG-Novelle auch als Reaktion auf die massive Kritik in der Öffentlichkeit und der Ergebnisse der BAföG-Anhörung gutheiße. Es werde aber kritisiert, dass man mit diesen Korrekturen insgesamt aber ein gutes BAföG verfehlt habe. Als unzureichend wird die vorgeschlagene Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge, die lange Reaktionszeit auf den 17. BAföG-Bericht und der angekündigte Termin des nächsten BAföG-Berichtes erachtet. Damit verstreiche notwendige Anpassungszeit ungenutzt.

Die von der Fraktion DIE LINKE geforderten 19 Prozent werden unter anderem mit einer Maßgabe der Familiengerichte, ein Studium kostendeckend finanzieren zu können, begründet.

Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen der Kinderzuschläge werden begrüßt. Nicht akzeptiert werde aber die Streichung des Darlehensteilerlasses als Möglichkeit einer Alternativfinanzierung. Befürwortet wurden von Seiten der Fraktion DIE LINKE die Maßnahmen

zur Förderung der Ausbildung im Ausland. Man lehne aber die Begrenzung auf ein Jahr als die Freiheit der Studierenden zu einschränkend ab.

Insgesamt fordere man, auch mit kleineren Anpassungen die Belange der Betroffenen stärker und konkreter zu berücksichtigen. Die Antragsteller weisen auf ihren Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ausbildungsförderung auf Drucksache 16/5808 hin, der am Freitag, den 16. November 2007, in den Bundestag eingebracht werde. Er sehe vor, dass die Aufwendungen für Studiengebühren beim Förderungsbedarf des BAföG berücksichtigt werden sollten.

Wenn – wie die Fraktion der SPD erklärt habe – die Hochschulen geöffnet werden müssten, um soziale Ungleichheiten abzubauen, müsste man eine geringere Verschuldung der Studierenden sicherstellen und zweifle vor dem Hintergrund den Sinn der 50-prozentigen Darlehensbeihilfe an.

Die Fraktion DIE LINKE fordert eine Debatte über die Ausweitung des Schüler-BAföG. Sie verteidigt ihren Vorschlag einer elternunabhängigen Grundsicherung als Vollzuschuss. Diese sei ursprünglich bereits als „Studienhonorar“ für eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit diskutiert worden, und es handele sich damit um keine Sozialleistung.

Die Fraktion DIE LINKE wolle mit ihren Anträgen die Perspektive verstärken, soziale Ungleichheiten in Ausbildung und Studium abzubauen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt folgende Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5172:

a)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

„Artikel 11a

Weitere Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die 2008 wirksam werden

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „192“ durch die Angabe „212“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „348“ durch die Angabe „384“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „348“ durch die Angabe „384“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „417“ durch die Angabe „460“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 „Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 58 Euro übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um den Betrag, der für die Deckung der angemessenen monatlichen Wohnungskosten erforderlich ist.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „342“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „333“ durch die Angabe „368“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „49“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „133“ durch die Angabe „147“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 „Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um den Betrag, der für die Deckung der angemessenen monatlichen Wohnungskosten erforderlich ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird.“
10. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „47“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
11. § 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „960“ durch die Angabe „1044“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „522“ ersetzt.
- c) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „473“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. für den Auszubildenden selbst 299 Euro.“
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „522“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „473“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Angabe „153“ durch die Angabe „167“ und die Angabe „112“ durch die Angabe „122“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1 440“ durch die Angabe „1 566“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „960“ durch die Angabe „1044“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „480“ durch die Angabe „522“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „435“ durch die Angabe „473“ ersetzt.
14. Dem § 66a wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2008 begonnen haben, sind § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 5, die §§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 17 Abs. 2 Nr. 1, die §§ 23, 25 Abs. 1 und 3 sowie § 53 in der bis zum 31. März 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ab dem 1. April 2008 sind § 5 Abs. 5, die §§ 5a, 12, 13 Abs. 1 bis 3, die §§ 13a, 23 sowie 25 Abs. 1 und 3 in der ab dem 1. April 2008 geltenden Fassung anzuwenden. Absatz 1 bleibt unberührt.“
- Begründung:
- Der BAföG-Beirat fordert die Erhöhung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende um 10,3 % und die Erhöhung der Einkommensfreibeträge um 8,7 %, um im Jahr 2007 wieder das Förderniveau des Jahres 2002 und damit den Stand nach der letzten Anpassung zu erreichen. Da die Anhebung zum Herbst 2007 nicht mehr möglich ist, muss sie zumindest unverzüglich zum 1. April 2008 (Beginn des Sommersemesters 2008) vollzogen werden.
- Außerdem müssen die Bedarfssätze für die Unterkunft von Schülerinnen, Schülern und Studierenden so ausgestaltet werden, dass sie die tatsächlich anfallenden angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung abdecken.
- Um die Zusatzbelastung der Studierenden durch Studiengebühren in zahlreichen Ländern wenigstens behelfsweise abzufedern, sollte der zur Begleichung der Studiengebühren notwendige Zusatzverdienst in Höhe von derzeit maximal 1.000 Euro pro Jahr (entspricht 84 Euro pro Monat) über die bislang geltenden Zuverdienstgrenzen hinaus anrechnungsfrei bleiben. Die Freibeträge müssen daher um 44 Euro gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung erhöht werden. Der Einheitlichkeit halber gilt die Erhöhung für alle Empfängergruppen.
- b)
- Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages
- Zum
- Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird Buchstabe b gestrichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der elternunabhängigen Ausbildungsförderung im Zweiten Bildungsweg ist bildungs- und sozialpolitisch kontraproduktiv. Sie läuft den Bemühungen zur Erhöhung der Bildungsbeteiligung zuwider; da die Sicherheit des elternunabhängigen BAföGs für viele eine entscheidende Motivation darstellt, nach Ausbildung oder Arbeit erneut in die Schule zu gehen und sich höher zu qualifizieren.

c)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 (§ 14 b Satz 1) werden nach den Worten „113 Euro“ die Worte „für jedes Kind“ angefügt.

b) In Nr. 15 Buchstabe c wird das Wort „zwei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu Artikel 12 werden die Wörter „zum 1. September 2009“ durch die Wörter „10 Jahre nach Verkündung der 22. BAföG-Novelle“ ersetzt.

3. Artikel 15 (Inkrafttreten) wird Nr. 2 wie folgt geändert:
„Artikel 12 tritt 10 Jahre nach Verkündung der 22. BAföG-Novelle in Kraft.“

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der geplante Zuschuss zu den Betreuungskosten unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder gezahlt werden sollte. Für eine realitätsgerechtere Lösung sollte die Förderung daher 113 Euro pro Kind betragen.

Die Einführung des Kinderzuschusses rechtfertigt das langfristige Auslaufen des Kinderdarlehensteilerlasses. Allerdings muss die Übergangsfrist hierfür von zwei auf zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden. Dadurch wird eine möglichst gerechte und unbürokratische Übergangsregelung für alle diejenigen BAföG-Empfänger mit Kindern geschaffen, die nicht oder kaum von dem geplanten Kinderzuschlag während der Ausbildung profitieren.

d)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 1a. Davor wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Grundsätze“

b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c) Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Lebenspartner stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes Ehegatten gleich. Bestimmungen dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Lebenspartner und ihre Angehörigen sind zu behandeln wie Ehegatten und ihre Angehörigen.“

Begründung:

Der Änderungsantrag regelt über einen Generalverweis die Anpassung der Ausbildungsförderung an das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001, indem Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten gleichgestellt werden. Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.

Auszubildende, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, befinden sich in der gleichen Situation wie Auszubildende, die heiraten. Daher ist eine umfassende Gleichstellung sechs Jahre nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes dringend geboten.

So wird z. B. durch die Begründung der Lebenspartnerschaft die Abnabelung des Auszubildenden von seinem Elternhaus ebenso wie durch eine Eheschließung dokumentiert. Dies ist zu berücksichtigen bei der Frage der notwendigen Unterbringung außerhalb des Elternhauses (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 BAföG) und der Frage, welcher Wohnsitz für die örtliche Zuständigkeit maßgebend ist (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BAföG).

Lebenspartner sind einander nach § 5 LPartG zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Daher wird das Einkommen des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG in die Bedürftigkeitsprüfung nach dem BAföG einbezogen. Um nicht neue Ungerechtigkeiten zu schaffen, muss parallel die steuerliche Gleichstellung von Lebenspartnerschaften erfolgen. Gesetzliche Unterhaltspflichten müssen steuerlich angemessen berücksichtigt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat hierzu bereits einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 16/3423, vgl. auch BT-Drs. 16/1152).

Auch bei den Regelungen über Freibeträge und die Anrechnung von Unterhaltsleistungen werden Lebenspartner Ehegatten gleichgestellt. Die Regelungen bezüglich früherer Ehegatten werden auf frühere Lebenspartner erstreckt.

Der ausländische eingetragene Lebenspartner eines Deutschen oder eines Unionsbürgers wird förderungsrechtlich dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen oder eines Unionsbürgers gleichgestellt und erhält einen eigenen Förderungsanspruch. Damit werden gravierende Ungerechtigkeiten gegenüber ausländischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beseitigt, die aus Staaten außerhalb der EU kommen. Anders als ausländischen Ehegatten ist diesen Personen bislang der Zugang zur Ausbildungsförderung versperrt. Das steht im Widerspruch zur ausländerrechtlichen Stellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.

Nach § 25 Abs. 5 Nr. 2 BAföG erhält der Einkommensbezieher nicht nur für seine eigenen Kinder, sondern auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Ehegatten einen Kinderfreibetrag. Dies muss künftig auch für die in seinen Haushalt aufgenommenen Kinder seines Lebenspartners gelten. Daher wurden auch die Angehörigen von Lebenspartnern einbezogen, soweit sich das Gesetz bislang auf Angehörige von Ehegatten erstreckt.

e)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) werden die Wörter „der Schweiz“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„einem am Bologna-Prozess beteiligten Staat“

In Nr. 4 wird der Buchstabe a) wie folgt geändert:

1. Der Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„Nach den Wörtern „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ werden die Wörter „und einem am Bologna-Prozess beteiligten Staat“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Doppelbuchstaben aa) und bb) werden zu Doppelbuchstaben bb) und cc).

2. Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland) wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 werden die Wörter „... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)“ durch die folgenden Wörter ersetzt:

„01.10.2008“

Begründung:

Die geplante Änderung, wonach künftig auch Vollstudien ab dem ersten Semester im gesamten EU-Ausland und der Schweiz gefördert werden können, ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Erst eine Ausweitung des förderfähigen Auslandsstudiums ab dem ersten Semester auf alle am Bologna-Prozess beteiligten Länder verwirklicht konsequent die Idee eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Die separate Erwähnung der Schweiz kann entfallen, da die Schweiz am Bologna-Prozess teilnimmt.

Die veränderte Übernahme von Studiengebühren im Ausland greift massiv in die meist sehr langfristigen Planungen der BAföG-Empfänger ein. Deshalb ist hier eine längere Übergangsfrist erforderlich. Die Neuregelung gilt danach erst für alle ab dem 01.10.2008 begonnenen Bewilligungszeiträume.

f)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

a) Der einführende Satz wird wie folgt gefasst:

„Dem Absatz 2 werden folgende beiden Sätze angefügt:

b) dem neuen Absatz 3 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Ein wichtiger Grund nach Nummer 1 ist ein Wechsel der Fachrichtung dann, wenn dieser durch eine den Studierenden verpflichtende Umstellung der Studiengänge verursacht ist.“

Begründung:

Wenn die verpflichtende Umstellung existierender Studiengänge in die neue gestufte Studienstruktur durch ein Land oder eine Hochschule zu unvermeidbaren Fachrichtungswechseln führt, dann muss dies förderungsunschädlich für die Studierenden geschehen. Entsprechende Berichte von Rektorat und Studierendenschaft der Universität Leipzig sowie vom Deutschen Studentenwerk lassen befürchten, dass die derzeitige Rechtslage BAföG-Empfänger nicht ausreichend schützt.

g)

Änderungsantrag der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager und Priska Hinz und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages

Zum

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BT-Drs. 16/5172)

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Unter der Nummer 5 wird der § 8 Abs. 2 wie folgt geändert:

- 1. In der Nummer 1 wird die Angabe „25 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „25 Abs. 1 bis 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „28,“ die Angabe „31,“ eingefügt.*
- 2. In der Nummer 2 wird die Angabe Abs. „3,“ und die Angabe „ , § 31“ gestrichen.*

Begründung:

Im Regierungsentwurf sollen Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach 25 Abs. 3 AufenthG, die Schutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) genießen, weil ihnen im Herkunftsstaat schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, vier Jahre vom Bezug der Ausbildungsförderung ausgeschlossen werden. Dies ist nicht angemessen. Diese Menschen haben in der Regel eine ebenso dauerhafte Perspektive wie Asylberechtigte oder GFK-Flüchtlinge, die der Entwurf zu Recht privilegiert. Deshalb werden EMRK-Flüchtlinge durch die Änderung insoweit gleichgestellt.

Nicht tolerabel ist darüber hinaus, dass auch Personen mit einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 31 AufenthG) nach Trennung von ihrem Ehegatten, erst bei vier jähriger Aufenthaltszeit BAFÖG erhalten können sollen. Damit würden insbesondere Frauen, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im Härtefall wegen prügelnder Ehemänner erhalten haben, benachteiligt. Auch diese Regelung war daher umzugestalten.

In Nr. 7 werden die Wörter „... (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)“ durch die folgenden Wörter ersetzt: „01.10.2008“

Begründung:

Die geplante Änderung, wonach künftig auch Vollstudien ab dem ersten Semester im gesamten EU-Ausland und der Schweiz gefördert werden können, ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Erst eine Ausweitung des förderfähigen Auslandsstudiums ab dem ersten Semester auf alle am Bologna-Prozess beteiligten Länder verwirklicht konsequent die Idee eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Die separate Erwähnung der Schweiz kann entfallen, da die Schweiz am Bologna-Prozess teilnimmt.

Die veränderte Übernahme von Studiengebühren im Ausland greift massiv in die meist sehr langfristigen Planungen der BAFÖG-Empfänger ein. Deshalb ist hier eine längere Übergangsfrist erforderlich. Die Neuregelung gilt danach erst für alle ab dem 01.10.2008 begonnenen Bewilligungszeiträume.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird das BAFÖG als ein zentrales Finanzierungsinstrument für mehr Gerechtigkeit beim Zugang zu den Hochschulen, gerade im Hinblick auf einkommensschwache Familien, gewertet. Daher seien die Antragsteller bereits im Februar dieses Jahres sehr verärgert über die angekündigte Nullrunde und die angestrebte Kostenneutralität durch die 22. BAFÖG-Novellierung gewesen. Jede Verbesserung auf der einen Seite, wie der Kinderzuschlag, sei mit einer Verschlechterung auf der anderen Seite, zum Beispiel auf Kosten des zweiten Bildungswegs, erkaufte worden. Man begrüße daher angesichts des Konjunkturaufschwungs und der gestiegenen Lebenshaltungskosten, dass Bundesregierung und Koalitionsfraktionen von der Auffassung des BAFÖG als Auslaufmodell Abstand genommen hätten. Mit den jetzt vorliegenden Änderungsanträgen habe die Bundesregierung auf die Ergebnisse der Anhörung zum BAFÖG und auch auf die Forderungen der Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit einer Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge reagiert.

Es wird aber kritisiert, dass die angekündigten Erhöhungen erst am 1. Oktober 2008 und nicht bereits am 1. April 2008 wirksam würden. Vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten wird gefordert, die tatsächlich anfallenden Kosten für Heizung und Unterkunft durch das BAFÖG abzudecken. Eine Erhöhung der Einkommensfreibeträge sollte einen Zuverdienst angesichts notwendiger Finanzierung von Studiengebühren gewährleisten.

Zum Kinderzuschlag wird auf den eigenen Änderungsantrag hingewiesen, der einen Zuschlag von 113 Euro für jedes Kind vorsehe. Beim Darlehensteilerlass wird im Sinne einer besseren Familienförderung eine Absenkung als konsequent angesehen. Man schlage hier eine zehnjährige anstatt einer zweijährigen Übergangszeit vor. Man begrüßt seitens der Antragsteller eine Ausdehnung der Förderung für die Ausbildung in der gesamten EU und der Schweiz. Es sei allerdings nicht stringent, die Förderung nicht auf den gesamten europäischen Bologna-Raum auszudehnen.

Beim Thema „Fachrichtungswechsel“ wird eine nicht eindeutige Rechtslage beklagt. Wenn im Rahmen der Umstellung auf die gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge ein unvermeidbarer Fachrichtungswechsel notwendig werde, dürfe dies nicht zu Lasten einer Förderung nach dem BAFÖG gehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt, welche ausländischen Studierenden gefördert würden. Es wird kritisiert, dass der Regierungsentwurf Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention vier Jahre von der Ausbildungsförderung ausschließe. Das gelte ebenfalls für Personen mit eigenständigem Aufenthaltsrecht nach einer Ehescheidung. Daher habe man zu dieser Problematik Änderungsanträge gestellt.

Im Ergebnis gebe es trotz der Korrekturen des ursprünglichen Entwurfs der 22. BAFÖG-Novelle keinen Grund, die Hände in den Schoß zu legen. Letztlich erhalte nur ein kleiner Teil der Studierenden Leistungen nach dem BAFÖG. Und vor dem Hintergrund der weiteren Einführung von Studiengebühren in den Bundesländern und der Diskussion von Studienkrediten müsse die Debatte über eine gerechte Studien- und Bildungsfinanzierung fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird gefragt, welche Konsequenzen die Formulierung im Gesetzentwurf habe, dass der Kinderzuschlag wie auch die Grundförderung einkommensabhängig berechnet würden.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird die 22. BAföG-Novelle als ein großer Erfolg gewertet. Das Finanzvolumen umfasse mit den strukturellen Änderungen im Bundeshaushalt bis zur Vollwirkung nach 2009 mehr als 300 Mio. Euro. Es übertreffe damit den Zuwachs des Finanzvolumens des BAföG nach der grundlegenden Reform im Jahr 2001.

Es wird auf die zwei grundsätzlichen Verbesserungen hingewiesen – die Anhebung der Anpassungssätze um 10 Prozent und der Freibeträge um 8 Prozent. Damit steige der Höchstfördersatz auf 643 Euro an und erreiche das Niveau des in der Düsseldorfer Tabelle niedergelegten Gesamtunterhaltsbedarfs für volljährige, auswärts wohnende Studierende.

Mit der Anhebung der Freibeträge werde auch das Problem des von der Fraktion der FDP angesprochenen sog. Mittelstandslochs angegangen. Damit käme auch ein größerer Anteil von Studierenden aus Elternhäusern mit mittleren Einkommen in den Genuss des BAföG. Die Bundesregierung gehe von einer Zahl von 100 000 zusätzlich Geförderten ab dem Jahr 2009 aus.

Von Seiten der Bundesregierung wird auf vier positive Strukturveränderungen eingegangen:

1. Einführung des Kinderbetreuungszuschlags auf 113 Euro für das erste Kind und 85 Euro für jedes weitere Kind.
2. Verbesserte Förderung und Integration von Auszubildenden mit Migrationshintergrund, die nicht mehr von einer Mindestarbeitsdauer der Eltern abhängen.

3. Internationalisierung der Ausbildung durch Wegfall der Orientierungsphase in Deutschland und damit eine Förderung der Ausbildung im EU-Ausland von Anfang an.

4. Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro.

Zur Frage der Fraktion DIE LINKE., warum die Vorlage des nächsten BAföG-Berichts um ein Jahr verschoben werden sollte, wird ausgeführt, dass es keinen Sinn mache, diesen Bericht bereits zum Jahreswechsel 2008/2009 vorzulegen, da er dann auf Daten basiere, die noch nicht infolge der neuen Strukturveränderungen entstanden seien. Nur wenn die neuen Erkenntnisse der Jahre 2008/2009 zugrunde gelegt würden, gebe es eine tragfähige Grundlage für neue politische Entscheidungen. Es bleibe aber unbenommen, auch vorher weitere Verbesserungen des BAföG zu diskutieren.

Zur Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach der Berechnung der Grundförderung und des Kinderbetreuungszuschlags wird ausgeführt, dass die Gesamtförderung aus Grundförderung und Kinderbetreuungszuschlag einkommensabhängig berechnet werde. Zu dem BAföG-Höchstsatz würde der Kinderbetreuungszuschlag hinzu addiert, dann werde entsprechend der Einkommensanrechnung der Anteil der gesamten Förderung berechnet.

Einzelbegründungen

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Drucksache 16/5172 verwiesen. Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu auf den Seiten 6 bis 21 der Beschlussempfehlung aufgeführt.

Berlin, den 14. November 2007

Dorothee Bär
Berichterstatterin

Renate Schmidt (Nürnberg)
Berichterstatterin

Uwe Barth
Berichterstatter

Cornelia Hirsch
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

